



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt
De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant

lin, 23.4.20
C

Berlin, 12. Mai 2020
Bezug: Ihre Eingabe vom
21. Mai 2018; Pet 4-19-14-580-000633
Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Schmitz,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
7. Mai 2020 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/18746), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de



Pet 4-19-14-580-000633

52538 Selfkant

Sicherheits- und Verteidigungs-
politik

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die strafrechtliche Aufarbeitung des Bundeswehreinsatzes in Serbien im Jahr 1999.

Zur Begründung seiner Petition verweist der Petent insbesondere auf seine Strafanzeige beim Generalbundesanwalt wegen der Teilnahme der Bundeswehr an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Serbien im Jahr 1999. Wenn es bereits eine strafrechtliche Aufarbeitung gegeben hätte, wäre es sicherlich nicht zu einem militärischen Engagement Deutschlands in Afghanistan und Syrien gekommen. Zudem hätte eine Nichtbeteiligung Deutschlands die ganze Welt beeindruckt und dem Völkerrecht mehr Gewicht verliehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Das weitere Anliegen des Petenten, mit dem er die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses fordert, wird in einem gesonderten Petitionsverfahren (Az. Pet 2-19-02-11014-005161) behandelt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme der Bundesregierung ist dem Petenten übermittelt worden. In diesem Zusammenhang ist diesem bereits mitgeteilt worden, dass seine Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Der Petent hat dagegen Einwendungen erhoben und sein Anliegen im Wesentlichen nochmals bekräftigt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 4-19-14-580-000633

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für §§ 80, 80 a des Strafgesetzbuches (StGB) a.F. - Vorbereitung eines Angriffskrieges, Aufstacheln zum Angriffskrieg - bereits im Jahr 1999 geprüft, ob im Zusammenhang mit dem NATO-Einsatz im ehemaligen Jugoslawien der Anfangsverdacht für die Verwirklichung des Straftatbestandes der Vorbereitung eines Angriffskrieges oder des Aufstachelns zum Angriffskrieg besteht. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Generalbundesanwalt im Rahmen dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die vom Deutschen Bundestag beschlossene Beteiligung an der von der NATO geführten Luftoperation nicht tatbestandsmäßig ist, weshalb von der Einleitung von Ermittlungsverfahren abzusehen war.

Mit Schreiben vom 21. März 2018 hat der Generalbundesanwalt dem Petenten mitgeteilt, dass der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt bereits aufgrund anderweitiger Anzeigen eingehend geprüft wurde, dass die Prüfung (auch) im Hinblick auf die der Intervention zugrunde liegenden Motive - namentlich die Abwendung sowie Beendigung der menschenrechtswidrigen Unterdrückung und Vertreibung der Kosovo-Albaner - zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der frühere Straftatbestand der Vorbereitung eines Angriffskrieges in § 80 StGB a.F. (jetzt: § 13 Völkerstrafgesetzbuch) nicht verwirklicht ist und dass er deshalb von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht.

Das Nichteinschreiten des Generalbundesanwalts ist mangels Vorliegens einer Straftat nicht zu beanstanden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.